## Rechtsverordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Teublitz vom 02.08.2011

Auf Grund von § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadenschlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 2003 (BGBI. I S. 745) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktrechts (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBL. S. 956), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2003 (GVBI. S. 278) erlässt die Stadt Teublitz folgende Rechtsverordnung:

§1

Am Volksfestsonntag und am Bürgerfestsonntag dürfen im Stadtgebiet Teublitz alle Verkaufsstellen im Stadtgebiet von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 3

Bei einer Offenthaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in dem § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 13. März 1986 außer Kraft.

Teublitz, 02.08.2011

Stadt Teublitz

Steger Erste Bürgermeisterin